

## INFORMATION FÜR DEN WÄHLER

Nach dem Eintritt in das Wahllokal ist der Wähler verpflichtet, der Wahlkommission durch Vorlegen seines Personalausweises seine Identität nachzuweisen. Falls dem Wähler aufgrund seines Auftrags eine Wahlkarte ausgestellt wurde, legt er zusammen mit dem Personalausweis die Wahlkarte vor, die ihm von der Kreiswahlkommission entnommen wird.

Dann kreist die Kreiswahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis ein und händigt dem Wähler die Stimmzettel und ein leeres, mit dem Abdruck des Amtsstempels der Gemeinde versehenes Kuvert aus. **Die Übernahme der Stimmzettel und des Kuverts wird vom Wähler mit seiner eigenhändigen Unterschrift im Wählerverzeichnis bestätigt.**

Jeder Wähler muss sich vor der Stimmabgabe in den separaten Raum begeben, der zur Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmt ist. Demjenigen Wähler, der diesen Raum nicht aufsucht, ermöglicht die Kreiswahlkommission keine Stimmabgabe.

In dem separaten, zur Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum wählt der Wähler einen Stimmzettel desjenigen kandidierenden Subjekts aus, dem er sich entschied, seine Stimme abzugeben. Diesen Stimmzettel kann er ohne weitere Kennzeichnung ins Kuvert hineinlegen **oder** der Wähler kann auf dem ausgewählten Stimmzettel durch Einkreisung der laufenden Nummer des Kandidaten auszeichnen, welchem Kandidaten er Vorzug gibt. Der Wähler kann die laufenden Nummern von höchstens vier Kandidaten einkreisen. Falls der Wähler die Vorzugsstimme mehr als vier Kandidaten abgibt, wird solcher Stimmzettel zu Gunsten des kandidierenden Subjekts gerechnet, und die Vorzugsstimmen werden nicht berücksichtigt werden.

Auf Aufforderung des Wählers werden ihm von der Kreiswahlkommission andere Stimmzettel für die falsch gekennzeichneten ausgehändigt. Die falsch gekennzeichneten Stimmzettel legt der Wähler in den Kasten zur Ablegung der nicht benutzten oder falsch gekennzeichneten Stimmzettel hinein.

Ein Wähler, der wegen einer Behinderung oder weil er nicht lesen und schreiben kann, nicht in der Lage ist, den Stimmzettel selbst zurechtzurücken, und der dies vor der Stimmabgabe der Wahlkommission des Wahlbezirks mitteilt, hat das Recht, eine andere, nicht gehbehinderte Person zu dem für das Richten des Stimmzettels vorgesehenen Raum mitzunehmen, die den Stimmzettel nach den Anweisungen des Wählers und den gesetzlichen Vorschriften zurechtrückt und in den Stimmzettelumschlag legt. Vor dem Betreten des besonderen Raums für die Anpassung der Stimmzettel werden beide Personen von einem Mitglied des Bezirkswahlausschusses über das Wahlverfahren und über den Tatbestand der Behinderung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über den Tatbestand der Wahlfälschung belehrt. **Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses dürfen die Stimmzettel der Wähler nicht verändern.**

Für den Wähler, der wegen einer Behinderung das Kuvert in den Wahlkasten selbst nicht hineinlegen kann, kann es auf sein Verlangen und in seiner Anwesenheit auch eine andere Person in den Wahlkasten hineinlegen, jedoch kein Mitglied der Bezirkswahlkommission.

Ein Wähler, der aus wichtigen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel in eine versiegelte Box für die Aufbewahrung von ungebrauchten oder falsch bearbeiteten Stimmzetteln zu werfen, ansonsten begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von EUR 33,- geahndet wird. Bei Abstimmung außerhalb des Wahllokals wird der Wähler ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel vor den Mitgliedern der Bezirkswahlkommission entwerten.